

Gemeindeverwaltungsverband Immendingen/Geisingen

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 29. August 1975

Auf Grund von §5 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit für Baden-Württemberg i.d.F. hat die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Immendingen/Geisingen am 24. März 2010 folgende Satzung beschlossen:

§1

§ 8 der Verbandssatzung erhält folgende neue Fassung:

1. Der Verband legt den anderweitig nicht gedeckten Aufwand je zur Hälfte auf die Mitgliedsgemeinden um, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.
2. Die Stadt Geisingen erstattet der Gemeinde Immendingen den für die Wahrnehmung der Erledigungsaufgaben nach § 2 Abs. 2 im Teilverwaltungsraum Geisingen entstehenden Aufwand. Die **Honorarordnungen** für Architekten und Ingenieure finden in der jeweiligen Fassung Anwendung. Auf die Honorarsätze wird ein Nachlass von 20% eingeräumt.
3. Die **Abschreibungen, die tatsächlichen Finanzierungszinsen** und der laufende Aufwand für den Flächennutzungsplan werden je zur Hälfte auf die beiden Mitgliedsgemeinden umgelegt.
4. Der dem Verband bei der Wahrnehmung der Erfüllungsaufgaben gemäß § 2 Abs. 3 Ziffer 2 Buchstabe a, b und c entstandene Aufwand wird wie folgt umgelegt:
 - a) Für die **Anschaffungs- und Herstellungskosten** der Abwasserreinigungsanlagen einschließlich Verbandssammler entsprechend der anfallenden **Abschreibungen und tatsächlichen Finanzierungszinsen** je zur Hälfte auf die beiden Mitgliedsgemeinden.
 - b) Die fixen Betriebskosten (z.B. Personalaufwand) je zur Hälfte auf die beiden Mitgliedsgemeinden.
 - c) Die variablen Betriebskosten nach den Messergebnissen der Abwassermengen.
 - d) Die **Anschaffungs- und Herstellungskosten** für die Regenüberlaufbauwerke und Zuleitungssammler zu den Ortsteilen entsprechend dem für die einzelnen Mitgliedsgemeinden entstehenden **Abschreibungen und tatsächlichen Finanzierungszinsen**, die Unterhaltungskosten nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand.
 - e) Der anteilige Personalaufwand, sowie die internen sächlichen Verwaltungsmittel werden von jeder Verbandsgemeinde für ihren Bereich selbst getragen und nicht dem Verband in Rechnung gestellt.
 - f) Die Aufwendungen der außerdienstlichen Personalkosten des Kämmerers sowie des Ortsbaumeisters und der Sachkontenführung mit Personalkostenverbuchung durch das Rechenzentrum je zur Hälfte.

5. Der dem Verband bei der Wahrnehmung der Erfüllungsaufgaben gemäß §2 Abs. 3 Ziffer 2 Buchstabe d entstandene Aufwand wird wie folgt umgelegt:
 - a) Anschaffungs- und Herstellungskosten entsprechend dem für die Verbandsgemeinden entsprechenden **Abschreibungen und tatsächlichen Finanzierungszinsen**.
 - b) Der Personalaufwand des Jugendreferenten, sowie dessen Sachmittel je zur Hälfte auf die beiden Mitgliedsgemeinden.
 - c) Weitere Personalkosten, sowie Sach-, Unterhaltungs-, und Betriebskosten der Jugendarbeit entsprechend dem für die einzelnen Mitgliedsgemeinden tatsächlich entstandenen Aufwand.

§2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Geisingen, 24. März 2010

Hengstler
Verbandsvorsitzender

HINWEIS:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Geisingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.